

▶ Der Bundesrat ▶ Departement: EDI ▶ Fachstelle: FRB
 Kontakt Sitemap DE FR IT RM EN


 Schweizerische Eidgenossenschaft
 Confédération suisse
 Confederazione Svizzera
 Confederaziun svizra
 Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB
Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung
Suche

Einführung	Rechtslage	Lebensbereiche	Aussergerichtliche Streitbeilegung	Informationen an die Beratungsstellen	Begrifflichkeiten und Literatur	
------------	------------	----------------	------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------	--

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Lebensbereiche

Behörden

Diskriminierung durch den Gesetzgeber

Vorgehen und Rechtsweg (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d173.html>)

Vorgehen und Rechtsweg

Kantonale und kommunale Erlasse

Neue kantonale und kommunale Erlasse können beim Bundesgericht mittels Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten angefochten werden (sog. generell-abstrakte Normenkontrolle nach Art. 82 lit. b BGG). Die Beschwerde muss innert 30 Tagen nach der nach dem kantonalen Recht massgeblichen Veröffentlichung des Erlasses eingereicht werden (Art. 101 BGG). Stellt das Bundesgericht einen Verstoss gegen das verfassungsrechtliche (Art. 8 BV) oder völkerrechtliche Diskriminierungsverbot oder gegen andere Erlasse des Bundes fest, erklärt es den Erlass für ungültig. Ist die Beschwerdefrist bereits abgelaufen, ist keine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht mehr möglich. Der Rechtsweg steht dann nur noch im Einzelfall bzw. in einem konkreten Anwendungsfall der entsprechenden diskriminierenden Norm offen.

Bundeserlasse

Bei Bundeserlassen ist keine generell-abstrakte Normenkontrolle (d.h. keine blosser Überprüfung des Gesetzes ohne konkreten Anwendungsfall) möglich, auch wenn eine Diskriminierung vorliegt. Möglich ist nur die Beschwerde gegen einen konkreten Anwendungsfall der diskriminierenden Norm.

Genauso wenig kann auf dem Rechtsweg gegen diskriminierende Volksinitiativen vorgegangen werden. Das Parlament muss Initiativen nur dann als ungültig erklären, wenn sie gegen zwingendes Völkerrecht verstossen.